

Das Ordnungsamt informiert ,

Sie wollen eine Spielhalle oder einen spielhallenähnlichen Betrieb eröffnen oder änderungsfrei übernehmen?

1.) Folgende Unterlagen werden benötigt:

- a) Antrag zum Erlaubnisverfahren zum Betrieb einer Spielhalle oder eines spielhallenähnlichen Betriebes (§ 33i Abs. 1 Gewerbeordnung -GewO-)
- b) Antrag zum Erlaubnisverfahren zum Betrieb einer Spielhalle oder eines spielhallenähnlichen Betriebes (§ 24 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag -GlüStV-)
- c) Vier Grundrisszeichnungen der Betriebsräume im Maßstab 1 : 100 (die Betriebsräume sind auf dem Grundrisszeichnungen rot zu umranden) mit der zulässigen Anordnung der Geldspielgeräte
- d) Eine Auskunft in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes
- e) Eine Abschrift/ Fotokopie des Pachtvertrages
- f) Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Beleg-Art 0) (Antragsteller und Ehegatte) unter Angabe des Az.: 32-12.10 bei der Meldebehörde zu beantragen)
- g) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Antragsteller und Ehegatte, unter Angabe des Az.: 32-12.10 bei der Meldebehörde zu beantragen)
- h) Bei postalischer Übersendung Ihrer Antragsunterlagen bitte Kopie des Personalausweises beziehungsweise des Nationalpasses beifügen

Falls eine juristische Person Antragsteller/in ist, sind die unter c, e und f genannten von allen in der Gesellschaft tätigen Geschäftsführern sowie von der GmbH vorzulegen bzw. zu beantragen. Ferner ist eine Abschrift des Auszuges aus dem Handelsregister und der Gesellschaftsvertrag vorzulegen.

2.) Gebühren:

Für die Entscheidung über eine Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens muss ich eine Verwaltungsgebühr von 150,00 Euro bis 3.000,00 Euro erheben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe der Spielfläche:

Spielhalle ohne Geldspielgeräte	150,00 Euro
Spielhalle mit Spielfläche ab 24 qm	250,00 Euro
Spielhalle mit Spielfläche ab 24 qm	500,00 Euro
Spielhalle mit Spielfläche ab 36 qm	750,00 Euro
Spielhalle mit Spielfläche ab 48 qm	1.000,00 Euro
Spielhalle mit Spielfläche ab 60 qm	1.250,00 Euro
Spielhalle mit Spielfläche ab 72 qm	1.500,00 Euro
Spielhalle mit Spielfläche ab 84 qm	1.750,00 Euro
Spielhalle mit Spielfläche ab 96 qm	2.000,00 Euro
Spielhalle mit Spielfläche ab 108 qm	2.250,00 Euro
Spielhalle mit Spielfläche ab 120 qm	2.500,00 Euro
Spielhalle mit Spielfläche ab 132 qm	2.750,00 Euro
Spielhalle mit Spielfläche ab 144 qm	3.000,00 Euro

Entfällt die räumliche Prüfung oder die der persönlichen Unterlagen, ermäßigt sich die Gebühr um 10% des in der Tabelle aufgeführten Betrages.

Die Gebühr ist vor der Erteilung der Erlaubnis zu entrichten.

3.) Allgemeine, gewerberechtliche und glücksspielrechtliche Hinweise:

- Es wird darum gebeten, bei Neuerrichtung und Erweiterungen von Spielhallen mit den erforderlichen Unterlagen beim Service-Center-Bauen des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Erdgeschoss im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Tel. 455-6302 oder -6320, vorzusprechen.
- Der **Eingangsbereich** muss während der Öffnungszeiten der Spielhalle/n ständig begehbar sein, um die Unabhängigkeit der Spielhalle/n zu anderen Betrieben aus gewerberechterlicher Sicht zu gewährleisten.
- Die **Haupteingänge** von Spielhallen müssen verschließbar sein und sind jeweils durch unterschiedliche Bezeichnungen, Leuchtreklamen oder farblicher Beschriftung zu kennzeichnen, um die Eigenständigkeit beziehungsweise optische Sonderung einer jeden Halle deutlich zu machen. Es sind in der Regel Zugänge von außen am Gebäude herzurichten.

- Die **Zwischenwände** sind deckenhoch und undurchsichtig zu errichten.
- Die Spielhallen sollten innerhalb **farblich** unterschiedlich gestaltet werden.
- Es sollten möglichst eigene **Toiletten** für unterschiedliche Spielhallen zur Verfügung stehen.
- Bei der Errichtung von mehreren Spielhallen, sollten möglichst **separate Aufsichten** zur Verfügung stehen.
- Es sollte eine ausreichende **Videoüberwachung** der Spielflächen und Eingangsbereiche installiert werden. Außerdem kann es erforderlich sein, dass bei den Aufsichten ein optisches Signal erscheint, um das Betreten der KundInnen der Spielhalle/n erkennbar zu machen.
- Die **Notausgänge** zwischen den Spielhallen sind nach Abstimmung mit der Bauordnung mit Panikschlössern versehen, so dass diese nur im Notfall von den KundInnen genutzt werden können.
- Mittelbare und unmittelbare **Verbindungs Türen** zwischen Spielhallen sind nicht zulässig, um ein Spielhallen-Hopping zu verhindern. Sollten solche Türen vorhanden sein, dürfen diese nur im Notfall geöffnet werden.
- Vor der Erteilung einer Erlaubnis erfolgt eine **Abnahme** durch das Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung und das Ordnungsamt.
- Die Errichtung einer Spielhalle darf nicht den **Zielen des § 1 GlüStV** zuwiderlaufen. Die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag,
 - b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 Glücksspielstaatsvertrag,
 - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 Glücksspielstaatsvertrag oder
 - e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 Glücksspielstaatsvertragist sicherzustellen.
- Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen (**Verbot der Mehrfachkonzessionen**). Ein **Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle** soll nicht unterschritten werden. Dieser **Abstand** ist in der Regel auch **zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** einzuhalten (§ 16 Abs. 3 AG GlüStV NRW).

- Von der **äußeren Gestaltung der Spielhalle** darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.
- Als **Bezeichnung** für den Betrieb ist lediglich das Wort „**Spielhalle**“ zulässig.
- In einer Spielhalle sind
 1. der **Abschluss von Lotterien und Wetten**,
 2. das **Aufstellen**, Bereithalten oder die Duldung von **technischen Geräten zur Bargeldabhebung**, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie
 3. **Zahlungsdienste** nach § 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 2, 4, 6, 9, 10 und 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung **unzulässig**.
- Die **Erlaubnis nach § 24 GlüStV** wird mit einer **Befristung**, längstens bis zum 30.6.2012 erteilt.

Die Hinweise, die sich aufgrund des Inkrafttretens des GlüStV sowie des AG GlüStV NRW mit Wirkung vom 1.12.2012 ergeben sind zunächst vorübergehend zu beachten und könnten möglicherweise noch ergänzt werden.

Bitte reichen Sie den ausgefüllten Antrag sowie die Grundrisszeichnungen bei der Antragstellung ein. Die weiteren Unterlagen können im laufenden Antragsverfahren nachgereicht werden.

Ihr Ansprechpartner im Ordnungsamt, Am Rathaus 1, Zimmer B 324, der Stadt Mülheim an der Ruhr:

Jörg Eickhoff

Tel.: 0208/455 3230

Fax.: 0208/455 583230

E-Mail: Joerg.Eickhoff@muelheim-ruhr.de